



**PFADFINDER\*INNEN**  
**ÖSTERREICH**  
Salzburg 8 Parsch-Aigen

# SATZUNGEN DER PFADFINDERGRUPPE SALZBURG

---

Stand vom 30.01.2026

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 30.01.2026



## **§ 1 NAME, SITZ UND WIRKUNGSBEREICH**

1. Der Verein führt den Namen „PFADFINDERGRUPPE SALZBURG 8 PAR SCH-AIGEN“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg.

## **§ 2 GRUNDSÄTZE DES VEREINS**

1. Der Verein arbeitet an der sittlichen, geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend mit. Er will helfen, junge Menschen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen, die ihre Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft erfüllen.
2. Die im Pfadfinder\*innengesetz und im freiwillig zu leistenden Pfadfinder\*innenversprechen niedergelegten Grundsätze beruhen auf den gültigen internationalen Richtlinien der von Lord Baden-Powell gegründeten Weltpfadfinder\*innenbewegung.
3. Der Verein ist eine Organisation im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung und der Freizeitpädagogik. Er bekennt sich zu den Grundlagen der freien demokratischen Gesellschaftsordnung und zur Republik Österreich.
4. Der Verein ist Mitglied der Salzburger Pfadfinder und Pfadfinderinnen (SPP) und der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs (PPÖ).
5. Der Verein ist überkonfessionell.
6. Eine parteipolitische Betätigung im Rahmen des Vereins ist nicht gestattet.



7. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
8. Der Verein richtet sich nach den Grundsätzen, die in den Satzungen der SPP und in der vom Verband PPÖ beschlossenen Verbandsordnung erlassen wurden.

### **§ 3 ZWECK DES VEREINS**

1. Der Verein hat den Zweck der außerschulischen Jugenderziehung im Sinne der Pfadfinder\*innenmethode.
2. Ziel des Vereins ist es, den Charakter junger Menschen zu bilden, ihre geistigen, körperlichen und seelischen Kräfte zu entwickeln und sie zu bewussten Staatsbürger\*innen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen, die ihre Aufgabe in Familie, in Beruf, in ihrer Spiritualität und in der Gesellschaft erfüllen.
3. Der Verein hat die Ausbildung der Pfadfinderleiter\*innen zu fördern.
4. Der Verein hat die Anerkennung bei den SPP zu gewährleisten.

### **§ 4 ERREICHUNG DES ZWECKS**

1. Der Zweck des Vereins soll unter Beachtung allenfalls geltender gesetzlicher Vorschriften unter anderem erreicht werden durch:
  - a. die Zugehörigkeit zu den SPP;



- b. die Errichtung von Stufen, die den Altersstufen der Pfadfinder\*innenbewegung entsprechen;
- c. die Veranstaltung von regelmäßigen Heimstunden, Tagungen, Lagern, Wettbewerben, Kursen, sportlichen und musischen Veranstaltungen und Pflege des Salzburger Brauchtums;
- d. die Herausgabe von Publikationen, in analoger oder digitaler Form;
- e. Öffentlichkeitsarbeit;
- f. Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Organisationen;
- g. Beschaffung entsprechender Geldmittel, insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden, Veranstaltungen, Legate, Verkauf von Ausrüstungsgegenständen, Behelfen, Abzeichen, Schriften, Führung von Lagerplätzen und Jugendherbergen und sonstige Einnahmen;
- h. Weitergabe der Registrierungsdaten an den Landesverband SPP (die Weitergabe der Daten dient dem Zweck der Versicherung und der Mitgliedschaft bei den PPÖ, sowie bei den Weltverbänden WOSM und WAGGGS) im Rahmen der DSGVO.

## **§ 5 MITGLIEDER UND VEREINSZUGEHÖRIGE**

- 1. Ordentliche Mitglieder sind die registrierten aktiven Leiter\*innen und Assistent\*innen, die Mitglieder der Gruppenleitung, die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Kuraten.



2. Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer Verdienste um die Gruppe durch Beschluss der Hauptversammlung (HV) die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.
3. Vereinszugehörige sind Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche, denen das Erziehungswerk der Pfadfinder\*innen dient und die beim Verein registriert sind.
4. Freund\*innen des Vereins sind Personen, die die Gruppe ideell oder materiell fördern und in der Gruppe erfasst sind.

## **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND VEREINSZUGEHÖRIGEN**

1. Die ordentlichen Mitglieder und Vereinszugehörigen bzw. deren gesetzliche Vertreter\*innen haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzungen, Anträge an die Vereinsorgane zu stellen.
2. Ordentliche Mitglieder und Vereinszugehörige haben das Recht auf Förderung ihrer Vereinstätigkeit durch den Verein, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, all dies nach entsprechenden Richtlinien und Bestimmungen des Vereins.
3. Die ordentlichen Mitglieder und Vereinszugehörigen sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu unterstützen und sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten bzw. diese durchzuführen.
4. Die Mitglieder und Vereinszugehörigen haben die Pflicht die Bestrebungen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dessen Ansehen beeinträchtigen könnte.
5. Ehrenmitglieder haben das Recht an den öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen sowie die Vereinspublikationen kostenlos zu beziehen – sie haben kein Stimmrecht.
6. Das aktive Wahlrecht für die HV haben die im § 9 Absatz 3 Genannten.



7. Sieht die Tagesordnung bei einer HV die Wahl des Aufsichtsrates vor, ist zur Wahl ein\*e gesetzliche\*r Vertreter\*in des\*der Vereinszugehörigen gemäß § 5 Absatz 3 stimmberechtigt.
8. Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder und Vereinszugehörige und deren gesetzliche Vertreter\*innen.

## **§ 7 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft von Vereinszugehörigen laut § 5 erfolgt durch:
  - a. Wahl, Ernennung, Aufnahmebeschluss und Registrierung.
2. Die Mitgliedschaft bzw. Vereinszugehörigkeit endet bei:
  - a. ordentlichen Mitgliedern durch Funktionsablauf, Funktionsentzug, freiwilligen Austritt, Nichtregistrierung, Ausschluss oder Tod;
  - b. Ehrenmitgliedern durch Zurücklegung, Tod oder Aberkennung;
  - c. Vereinszugehörigen durch freiwilligen Austritt, Tod, Nichtregistrierung, Zurücklegung oder Ausschluss;
3. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Die Mitglieder sind verpflichtet, vor ihrem Austritt ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen und alle in ihrem Besitz befindlichen und ihnen anvertrauten Gegenstände zurückzustellen.
4. Über den Ausschluss von Mitgliedern verfügt der Aufsichtsrat. Bei Berufung hat der Ehrenrat gemäß § 13 tätig zu werden.



## § 8 DIE VEREINSORGANE

- Die Hauptversammlung (HV) als oberstes Vereinsorgan
- der Aufsichtsrat (AR)
- der Gruppenrat (GR)
- der\*die Rechnungsprüfer\*innen (RP)
- der Ehrenrat (ER)

## § 9 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

### 1. Zuständigkeit:

- a. Die HV ist das oberste Vereinsorgan und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Abs. 1, die Rechnungsprüfer\*innen und den\*die Vorsitzende\*n des Ehrenrats für die Funktionsperiode von zwei Jahren.

### 2. Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Aufsichtsrats
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer\*innen
- c. Entlastung des Aufsichtsrats
- d. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Aufsichtsrats
- e. Wahl zweier Rechnungsprüfer\*innen
- f. Wahl des\*der Vorsitzenden des Ehrenrats
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Gruppenleitung
- i. Satzungsänderungen
- j. Auflösung des Vereines



3. Stimmberechtigte Mitglieder in der HV:

- a. die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats
- b. die Mitglieder des Gruppenrats
- c. die Vereinszugehörigen gemäß § 5 Absatz 3 bzw. ein\*e gesetzliche\*r Vertreter\*in des\*der Vereinszugehörigen

4. Jede Person hat, auch wenn sie zwei oder mehr Funktionen innehat, nur eine Stimme.

5. Beschlüsse über die freiwillige Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

6. Außer bei einer Wahl entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Obmanns\*der Obfrau.

7. Liegt bei einer Wahl Stimmengleichheit vor, wird neu gewählt.

8. Eine Einfache Mehrheit erfordert mehr als die Hälfte, eine Zweidrittelmehrheit mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Pro- und Contra-Stimmen.

9. Als gewählt gilt ein\*e Kandidat\*in, wenn er\*sie die einfache Mehrheit erreicht hat und die Wahl annimmt.

10. Kooptierte Mitglieder

- a. Diese sowie alle Personen, die sich durch eine Einladung des Obmanns\*der Obfrau ausweisen können, haben kein Stimmrecht, außer wenn sie gemäß § 9 Absatz 3 stimmberechtigt sind.

11. Vorsitz:

- a. Den Vorsitz in der HV führt der Obmann\*die Obfrau.



12. Tagungsintervalle: Die ordentliche HV ist vom Obmann\*der Obfrau einmal jährlich einzuberufen.

- a. Die Einladung an den Aufsichtsrat, die Gruppenleitung, die Leiter\*nnen und Assistent\*innen hat spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich zu erfolgen.
- b. Maßgeblich beim Brief ist das Datum des Poststempels des Aufgabetsags, bei elektronischem Versand das Versanddatum.

13. Sollte der Aufsichtsrat nicht handlungsfähig sein, ist die Gruppenleitung ermächtigt eine Hauptversammlung einzuberufen.

14. Anträge müssen dem Obmann\*der Obfrau mindestens 24 Stunden, eventuelle Wahlvorschläge eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich vorliegen.

- a. Maßgeblich beim Brief ist das Datum des Poststempels des Aufgabetsags, bei elektronischem Versand das Versanddatum.

15. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

16. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

17. Eine außerordentliche HV ist einzuberufen, wenn:

- a. der Obmann\*die Obfrau selbst oder die Hälfte des Aufsichtsrats einen solchen Beschluss fasst oder
- b. mindestens ein\*e Gruppenleiter\*in
- c. mindestens ein Zehntel der in der HV stimmberechtigten Mitglieder oder
- d. die Rechnungsprüfer\*innen es verlangen

18. Für die außerordentliche HV gelten die gleichen Richtlinien wie für die HV.

19. Protokoll:



- a. Über die HV ist von dem\*der Schriftführer\*in ein Protokoll zu führen. Dieses ist in geeigneter Form den Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Gruppenrats zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10 DER AUFSICHTSRAT**

1. Mitglieder des Aufsichtsrats:
  - a. Gewählte Mitglieder: (Vereinsvorstand aus der HV)
    - i. der Obmann\*die Obfrau
    - ii. der Obmann\*die Obfrau Stv.
    - iii. der\*die Schriftführer\*n
    - iv. der\*die Kassier\*in
  - b. Funktionsmitglieder: (pädagogische Leitung aus der Gruppe)
    - i. die Gruppenleitung
    - ii. der\*die Kurat\*innen
2. Die Mitglieder haben in allen Belangen Stimmrecht.
3. Der Obmann\*die Obfrau kann weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat kooptieren. Diese haben in jenen Angelegenheiten, für die sie kooptiert wurden, ein Stimmrecht.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in der Hauptversammlung von den gesetzlichen Vertreter\*innen der Vereinszugehörigen und den ordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Obmann\*die Obfrau vertritt den Verein nach außen.
6. Zuständigkeit des Aufsichtsrates:
  - a. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der HV
  - b. Vollziehung der Beschlüsse der HV



- c. Bestätigung des Wahlvorganges des\*der Gruppenleitung
  - d. Vermögens- und Finanzverwaltung sowie Registrierung
  - e. Stellen von Anträgen an die SPP
  - f. Öffentlichkeitsarbeit
  - g. Fixierung der Betragshöhe bei Einzelzeichnung des\*der Kassierer\*in
  - h. Fixierung der Obergrenze für Vermögenswerte, die keinen eigenen Beschluss erfordern
  - i. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für Mitglieder und Vereinszugehörige
  - j. Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit, bei Behörden und bei den SPP
  - k. Abschluss von Verträgen und Versicherungen
  - l. Führung der vereinseigenen oder der vom Verein bewirtschafteten Liegenschaften, wie z. B. Heimen, Lagerplätzen, Materiallager etc.
7. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Obmann\*die Obfrau.
8. Der Aufsichtsrat ist vom Obmann\*der Obfrau mindestens zweimal jährlich einzuberufen.
9. Finanzen:
- a. Bei Vermögenswerten über der gemäß §10 Abs. 6 lit. h festgesetzten Obergrenze ist ein Beschluss zu fassen. Eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Aufsichtsrats ist in den Fällen des Erwerbes, der Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaftsvermögen erforderlich.
10. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
11. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes\*der Obfrau.
12. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Funktionsperiode aus, kann vom Obmann\*der Obfrau dafür ein Ersatzmitglied bis zur nächsten HV in den Aufsichtsrat (mit Stimmrecht) berufen werden.



13. Für den Verein zeichnen rechtsgültig:

- a. in vereinsrechtlichen Angelegenheiten der Obmann\*die Obfrau gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands
- b. in finanziellen Angelegenheiten der Obmann\*die Obfrau gemeinsam mit dem\*der Kassierer\*in
- c. bis zu der vom AR festgelegten Betragshöhe gemäß § 10 Abs. 6 lit. g der\*die Kassier\*in in Einzellzeichnung
- d. in allen sonstigen Angelegenheiten ein Mitglied des Aufsichtsrats gemeinsam mit einem Mitglied der Gruppenleitung

14. Protokoll:

- a. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern des Aufsichtsrats in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen ist.

## § 11 DER GRUPPENRAT

1. Der GR ist die Versammlung der Gruppenleiter\*innen, der registrierten Leiter\*innen, Assistent\*innen und des\*der Kuraten\*innen. Er wählt die Gruppenleitung für eine Funktionsperiode von drei Jahren.
2. Er hat die Aufgabe für die pfadfinderische Erziehungs - und Ausbildungsarbeit in der Gruppe und für die Ausbildung der Leiter\*innen zu sorgen, die Pfadfinder\*innenbewegung als Erziehungswerk zu fördern und dafür Richtlinien zu erarbeiten und zu beschließen.
3. Zu den Aufgaben des GR zählen besonders:
  - a. die Berichte der GL und der anderen Leiter\*innen der Gruppe entgegenzunehmen
  - b. Erfahrungen auszutauschen, die sich aus der Organisation, der Ausbildung und dem laufenden Betrieb ergeben
  - c. die Planung und Durchführung von Gruppenveranstaltungen, wobei das Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zu pflegen ist
  - d. die Wahl der Gruppenleitung



Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Wahlvorgang bedarf der Bestätigung durch die gewählten Mitglieder des AR. Im Falle der Nichtbestätigung und des Beharrens durch den GR entscheidet der ER.

4. Mitglieder:

- a. Mitglieder des GR sind
  - i. die Gruppenleitung
  - ii. die Leiter\*innen
  - iii. die Assistent\*innen
  - iv. der\*die Kurat\*innen.
- b. Es sind alle Mitglieder des GR stimmberechtigt.
- c. Jeder\*jede Stimmberchtigte kann im Bedarfsfall für eine\*einen weiteren Stimmberchtigten stimmen, sofern er\*sie dazu von diesem\*dieser schriftlich ermächtigt ist.
- d. Jede Person hat, auch wenn sie zwei oder mehrere Funktionen ausübt, nur eine Stimme.
- e. Außer bei einer Wahl entscheidet, bei Stimmengleichheit, die Stimme der Gruppenleitung.
- f. Einfache Mehrheit erfordert mehr als die Hälfte, Zweidrittelmehrheit mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Pro- und Contra-Stimmen.
- g. Als gewählt gilt ein\*e Kandidat\*in, wenn er\*sie die einfache Mehrheit erreicht und die Wahl annimmt.

5. Vorsitz:

- a. Den Vorsitz im Gruppenrat führt die Gruppenleitung, die Vertretung erfolgt gegenseitig.

6. Tagungsintervalle:

- a. Der Gruppenrat ist von der Gruppenleitung mindestens 5 mal jährlich einzuberufen.
- b. Anträge müssen dem GR mindestens 24 Stunden, Wahlvorschläge eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich vorliegen.
- c. Der GR ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.



7. Protokoll:

- a. Über die Sitzungen des GR ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern des GR in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen ist.

## **§ 12 DIE RECHNUNGSPRÜFER\*INNEN**

1. Die HV wählt zwei volljährige Personen für die Dauer von zwei Jahren zu Rechnungsprüfer\*innen.
2. Die Rechnungsprüfer\*innen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der HV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
4. Wiederwahl der Rechnungsprüfer\*innen ist zulässig.
5. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer\*innen:
  - a. die finanzielle Gebarung des Vereins laufend zu überprüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren
  - b. der HV über ihre Tätigkeit zu berichten, Mängel aufzuzeigen und die Entlastung des Aufsichtsrats zu beantragen
  - c. die HV kann anstelle der Rechnungsprüfer\*innen geprüfte Buchsachverständige zuziehen
  - d. als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr

## **§ 13 DER EHRENRAT**

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe:
  - a. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern zu schlichten
  - b. Ehrenangelegenheiten von Mitgliedern und Vereinszugehörigen zu ordnen
  - c. Disziplinarfälle zu behandeln
2. Der Ehrenrat ist die einzige Instanz, wenn der Streitfall ein Mitglied eines Vereinsorgans betrifft.



3. Das Landesschiedsgericht ist Berufungsinstanz in allen Angelegenheiten, wenn die Entscheidung eines Ehrenrates binnen vier Wochen nach ausgewiesener Zustellung der Entscheidung mittels Berufung angefochten wird.
4. Mitglieder:
  - a. der\*die von der HV gewählte Vorsitzende
  - b. jeweils ein\*e von den Streitteilen zu benennende\*r Beisitzer\*in
5. Der\*die Vorsitzende darf kein Mitglied des AR und kein Mitglied des GR sein.
6. Bei dem Verfahren vor dem Ehrenrat sind die Verfahrensgrundsätze der Zivilprozessordnung (§§ 587 bis 599) sinngemäß anzuwenden. Das Verfahren vor dem Ehrenrat ist nicht öffentlich.
7. Anzeigen an den Ehrenrat sind schriftlich einzubringen.
8. Zu einer Entscheidung ist die Anwesenheit der Mitglieder nach §13 Abs. 4 lit. a) und b) erforderlich. Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der\*die Vorsitzende.

## **§ 14 VERMÖGEN DES ZWEIGVEREINS**

1. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Landesverbands SPP. Dieser haftet im Gegenzug auch nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.
2. Der Verein haftet nicht für das Vermögen und die Rechtsgeschäfte des Landesverbands SPP. Dieser haftet im Gegenzug auch nicht für das Vermögen und die Rechtsgeschäfte des Vereins.

## **§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von der HV gemäß § 9 Abs. 3 beschlossen werden und bedarf der Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschluss ist dem Landesverband SPP umgehend zuzuleiten.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei freiwilliger Auflösung des Vereins dem Landesverband SPP nach dreijähriger Wartefrist zu, sofern diesem die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist. Sollte sich innerhalb der dreijährigen Wartefrist abermals ein Verein an diesem Standort bilden, so fällt das Vermögen



diesem zu, sofern diesem die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist und er vom Landesverband der SPP anerkannt wird.

3. Während der Wartefrist verwaltet der Landesverband SPP das Vermögen. Sollte der Landesverband SPP nicht mehr bestehen, so verwaltet ein von der die Auflösung des Vereins beschließenden HV zu bestellender Treuhänder das Vermögen.
4. Sollte der Landesverband SPP nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen dem Bundesverband PPÖ zu. Sollte auch dieser nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation oder Einrichtung zu, die sich insbesondere mit der sittlichen Erziehung, mit der Förderung des Körpersports und der Brauchtumspflege der Jugend befasst. Der Vollzug obliegt dem das Vermögen verwaltenden Treuhänder.